

## Ehemalige fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981

### Allgemeine Informationen

#### Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Bis in die 1980er Jahre existierte in der Schweiz die Praxis von so genannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen»: Verwaltungsbehörden konnten einschneidende Massnahmen wie *administrative Versorgungen* (Einweisungen in geschlossene Institutionen oder Strafanstalten), *Eingriffe in die Reproduktionsrechte* (Zwangskastrationen und -sterilisierungen oder Zwangsabtreibungen) oder *Zwangsadoptionen* sowie *Fremdplatzierungen* (Verding-, Kost oder Pflegekinder und Heimkinderwesen) anordnen. Die Betroffenen verfügten über keine Rechtsmittel, um sich gegen diese Massnahmen zu wehren. Andere willigten zwar in die Massnahmen ein, dies aber oft unter grossem Druck von Seiten der Behörden. Betroffen von diesen Behördenmassnahmen waren Menschen, die den damaligen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen nicht entsprachen und z.B. als «arbeitsscheu» oder «liederlich» oder «sittlich verwaorlost» beurteilt wurden. Es waren dies beispielsweise ledige minderjährige Mütter und ihre Kinder, Familien in Armut oder Suchtkranke. Es lassen sich folgende Arten von Massnahmen unterscheiden:

#### **Administrative Versorgungen**

Jugendliche und Erwachsene konnten von Verwaltungsbehörden bis 1981 ohne Gerichtsurteil und ohne Rekursmöglichkeit auf unbestimmte Zeit zur «Nacherziehung» oder «Arbeitserziehung» in geschlossenen Institutionen, unter anderem auch in Strafanstalten, eingewiesen werden. Als Begründung dazu reichte beispielsweise ein zu häufiger Stellenwechsel oder die Schwangerschaft einer ledigen Frau. Die Betroffenen konnten sich in der Regel zu den Vorwürfen nicht äussern und verfügten über keine Rechtsmittel, um sich gegen diese Massnahmen zu wehren. Die Praxis dieser so genannten administrativen Versorgungen nach kantonalem Recht wie auch die Anstaltsunterbringung nach eidgenössischem Vormundschaftsrecht stand in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Aus diesem Grund wurde sie 1981, sieben Jahre nach der Ratifikation der EMRK durch die Schweiz (1974) aufgegeben.

#### **Eingriffe in die Reproduktionsrechte**

Bis in die 1980er Jahre wurden in der Schweiz aus sozialhygienischen und wirtschaftlich-sozialen Gründen Zwangssterilisationen und -kastrationen und Zwangsabtreibungen durchgeführt. Die Sterilisation oder Kastration durfte zwar in der Regel nur mit der Einwilligung der oder des Betroffenen geschehen. Um diese Einwilligungen zu erhalten, wurde in vielen Fällen Druck, etwa durch die Androhung des Entzuges von Unterstützungsleistungen, ausgeübt. Auch einer Abtreibung wurde vielfach erst dann zugestimmt, wenn die betroffene Frau in die gleichzeitige Sterilisation einwilligte.

#### **Zwangsadoptionen**

Die Praxis dass Vormundschaftsbehörden Mütter von ihren Neugeborenen trennten, und die Kinder, gegen den Willen ihrer Mütter, zur Adoption frei gaben existierte in der Schweiz bis in den siebziger Jahren. Begründet wurde dies damit, dass die Mütter z.B. minderjährig oder ledig waren, sie aus ärmlichen Verhältnissen stammten, angeblich ein «liederliches Leben» führten oder weil ihre Männer Alkoholiker waren oder als «arbeitsscheu» galten. Zwar war bei Adoptionen eine schriftliche Einwilligung von Seiten der betroffenen Frauen notwendig. Dokumentierte Fälle weisen aber darauf hin, dass

Frauen die Adoptionserklärung oft unter grossem Druck unterschrieben, trotzdem sie nicht damit einverstanden waren. Man spricht deshalb von «Zwangsadoptionen».

### **Verding-, Kost- oder Pflegekinder / Heimkinder (Fremdplatzierung)**

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden in der Schweiz Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlichen Gründen oder mit moralisch begründeten Argumenten bei Privaten (Verding-, Kost- oder Pflegekinder) oder in geschlossenen Institutionen (Heimkinder) fremdplatziert. Platzierende Instanzen waren neben Gemeinde- und Kantonsbehörden auch private Organisationen. Die Kinder und Jugendlichen stammten aus armutsbetroffenen Familien oder sie waren Waisen, Halbweisen oder unehelich geboren. Ob ein Kind in eine Familie oder in ein Heim kam, hing nicht selten vom Zufall, der Verfügbarkeit aber auch der finanziellen Möglichkeiten ab. Neben kantonalen und kommunalen Trägerschaften wurden viele geschlossene Institutionen von privaten und kirchlichen Initianten geführt. In katholisch geprägten Kantonen bestanden in der Regel grössere Institutionen und der Versuch, Kinder mehrheitlich dort und nicht in Familien unterzubringen. Bei der Unterbringung bei Privaten (meist bei Bauernfamilien) stand nicht selten die Arbeitsleistung eines Kindes im Vordergrund, ein Familienanschluss war in vielen Fällen nicht vorgesehen. Immer wieder kam es vor, dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, welche aufgrund mangelhafter Umsetzung bestehender Gesetze und vorgeschriebener Kontrolle oder Abgeschlossenheit der aufnehmenden Familien / Anstalten nicht geahndet wurde.

### **Zur heutigen Situation der Betroffenen von ehemaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen**

Die Situation der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen heute ist sehr unterschiedlich. Die Erfahrungen der Betroffenen sind einschneidend, bis heute prägend und begleiten sie vielfach in ihrem täglichen Leben. So führen schwierige Erfahrungen im Umgang mit Behörden oder die aufgrund ihrer Biografie oft geringe Schulbildung z.B. dazu, dass Betroffene in akute finanzielle Notsituationen kommen, weil sie ihnen zustehende Ergänzungsleistungen nicht einfordern oder Mühe haben bei der Auszahlung und Abwicklung von Rentenbezügen. Betroffene sind teilweise stark geprägt von psychischen oder physischen Verletzungen. Scham und Schuldgefühle haben zur Folge, so dass viele es nicht wagen, um Leistungen – wie beispielsweise Akteneinsicht - nachzufragen. Für viele Betroffene ist die historische Aufarbeitung des Themas allgemein, aber auch die Suche nach eigenen biografischen Angaben und persönlichen Akten wichtiges Thema. Die Suche nach Teilen der eigenen Biografie beinhaltet neben der Akteneinsicht weitere Aspekte. So ist es möglich, dass bis dahin unbekannte Familienkonstellationen und damit neue Familienmitglieder zutage treten.

### **Weiterführende Informationen**

Weiterführende Informationen zum Thema sind in Kürze auf folgender Website zu finden:

- [www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch)